1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Neustadt in Holstein vom 22.11.2024 erlassen.

Art. 1

§ 1 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Neustadt in Holstein trägt 38,77 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu-Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 61,23 % wird wiederum zu 99,00 % von der Kurabgabe und zu 1,00 % von der Tourismusabgabe gedeckt.

Art. 2

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterkunftsgeber im Erhebungsgebiet sind verpflichtet, jedem aufgenommenen Gast ab 6 Jahren eine „ostseecard" auszuhändigen. Dazu sind vom Gast in dem vom Tourismus-Service Neustadt kostenlos zur Verfügung gestellten Meldeformular (die sogenannte „Anmeldung für die ostseecard")

a) sein Vor- und Zuname,
b) ggf. Vor- und Zuname/n mitreisender Personen,
c) An- und Abreisetag,
d) Postleitzahl,
e) Anzahl der mitreisenden Kinder

einzutragen.

Die für den Tourismus-Service Neustadt bestimmte Kopie muss innerhalb von sieben Tagen von den Unterkunftsgebern beim Tourismus-Service Neustadt eingereicht sein. Unterkunftsgeber/innen nach Abs. (1) a) - d) haben der Stadt – Sachgebiet Steuern - jeweils zum 01. Februar jeden Jahres ohne Aufforderung schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck die erforderlichen Daten der Kurabgabepflichtigen nach § 4 Abs. (2) b) mitzuteilen.

Art. 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 21.11.2025

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Spieckermann
Bürgermeister